



Inhaltsverzeichnis

Seite

Einziehung der Roehenstraße	2
Einziehung des „Kleinen Hölkeskamprings“ zwischen Flottmannstraße und Jean-Vogel-Straße	3

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Herne

Einziehung der Roehenstraße

Hiermit wird die Roehenstraße gem. § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193) für den öffentlichen Verkehr eingezogen. Mit der Einziehung entfällt der Gemeingebrauch für diese Verkehrsflächen.

Ein Übersichtsplan, aus dem die einzuziehenden Flächen ersichtlich sind, kann im Fachbereich Tiefbau und Verkehr der Stadt Herne in 44652 Herne, Langekampstraße 36, Raum B 302 während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Klage erheben. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der Fassung des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786) in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden.

Herne, 21.12.2021, der Oberbürgermeister, in Vertretung, Friedrichs (Stadtrat)

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Herne

Einziehung des „Kleinen Hölkeskamprings“ zwischen Flottmannstraße und Jean-Vogel-Straße

Die Stadt Herne beabsichtigt, das Einziehungsverfahren für den „Kleinen Hölkeskampring“ zwischen Flottmannstraße und Jean-Vogel-Straße einzuleiten.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193) bekanntgemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Ein Übersichtsplan, aus dem die einzuziehenden Flächen ersichtlich sind, kann im Fachbereich Tiefbau und Verkehr der Stadt Herne in 44652 Herne, Langekampstraße 36, Raum B 302 während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Herne, 21.12.2021, der Oberbürgermeister, in Vertretung, Friedrichs (Stadtrat)